

Förderrichtlinie „Grau zu Grün“ der Stadt Eltville am Rhein

Präambel

Eine nachhaltige und zukunftsfähige Stadtentwicklung ist eines der wesentlichen Ziele der Stadt Eltville. Entsiegelte und begrünte Flächen, Dach- und Fassadenbegrünungen sowie eine Erweiterung des Baumbestandes leisten einen Beitrag zur Anpassung an veränderte klimatische Bedingungen, verbessern die Luftqualität indem Luftverunreinigungen gebunden und herausgefiltert werden, tragen zum Artenschutz und Erhalt der Biodiversität bei, nehmen Regenwasser auf und können Energiebedarfe senken. Sie leisten somit nachhaltige, wirtschaftliche, ökologische und klimatische Funktionen. Aus einem stetig wachsenden Bedarf an Flächen für unterschiedliche Nutzungszwecke resultiert eine zunehmende Bodenversiegelung. Trotz vielfältiger Nutzungsansprüche können entsiegelte und begrünte Flächen sowohl die Funktionalität von Gebäuden und Plätzen sichern als auch einen Beitrag zur Förderung der biologischen Vielfalt leisten.

Potentiale für eine ökologisch wertvolle Gestaltung bieten insbesondere nicht stetig genutzte Flächen wie beispielsweise Randstreifen, Vorgärten, Dächer und Fassaden, darüber hinaus aber auch Weg- und Parkflächen. Mit einer Entsiegelung und Begrünung dieser Flächen können Privateigentümer wie Gewerbetreibende einen nachhaltigen Beitrag zur Schaffung eines Lebensraumes für Tier- und Pflanzenarten leisten, Verantwortung zeigen, mit einem Gründach die Energiekosten senken und gleichzeitig eine Anpassung an klimatische Veränderungen vornehmen. Bäume sind wegen ihrer Schönheit, natürlichen Eigenart, ihrer Bedeutung für das Ortsbild und den Umweltschutz, insbesondere das Kleinklima und die Luftreinhaltung sowie als Lebensraum für Tiere wesentlich für die Lebensqualität in der Stadt und deshalb besonders zu fördern.

Ziel der Förderrichtlinie „Grau zu Grün“ ist es, Grund- und Gebäudeeigentümer in der Stadt Eltville bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, die einer positiven ökologischen Entwicklung von eigenen Flächen dienen und damit einen nachhaltigen Beitrag für einen erhöhten Grünanteil leisten und einer zunehmenden Versiegelung entgegenwirken. Insbesondere werden Maßnahmen unterstützt, die den Baumbestand in der Stadt Eltville nachhaltig entwickeln und damit die Wohlfahrtswirkungen von Bäumen fördern.

§ 1 Zuwendungszweck

Die Stadt Eltville am Rhein unterstützt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Haushaltsmittel die Entsiegelung und Begrünung von Freiflächen, die Herstellung von Dach- und/oder Fassadenbegrünungen, Baumpflanzungen sowie besondere Schutz- und Pflegemaßnahmen an erhaltenswerten Bäumen. Förderfähig sind alle freiwilligen Maßnahmen, die nicht aufgrund rechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen (z.B. durch Festsetzungen in Bebauungsplänen).

§ 2 Gegenstand der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind

1. Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung (z.B. Pflaster, Beton, Asphalt) dauerhaft zurückgebaut und vollständig mit vegetationsfähiger Oberfläche versehen werden sowie die Entsiegelung zur Herstellung einer teilentsiegelten Fläche (z.B. mit Rasengittersteinen). Förderfähig sind zusätzlich Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Freiflächen (z.B. Vorgärten, Eingangsbereiche, Innenhöfe) mit heimischen Pflanzen oder Saatgut.

2. die Anlage von extensiven Dachbegrünungen bei Neubauten und Bestandsgebäuden. Darunter fallen alle Herstellungs- und Materialkosten, die in einem direkten Zusammenhang mit der Dachbegrünung entstehen. Niederschlagswasser aus Dachabläufen ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies ermöglichen.
3. Fassadenbegrünungen an Bestandsgebäuden und Neubauten mit boden- oder wandgebundenen Begrünungen. Dazu zählen sowohl Kletter- oder Rankpflanzen als auch modulare Begrünungssysteme. Förderfähig sind alle Material- und Baukosten, die in direktem Zusammenhang mit der Fassadenbegrünung entstehen.
4. Pflanzungen standortgerechter, einheimischer Laub- und hochstämmiger Obstbäume sowie der Ersatz von Bäumen, die durch natürliche Einwirkungen dauerhaft geschädigt sind und innerhalb der letzten zwölf Monate gefällt wurden.
5. Pflegemaßnahmen an naturschutzfachlich wertvollen Bäumen, bei denen besondere, über das übliche Maß hinausgehende Aufwendungen für den Erhalt sinnvoll bzw. erforderlich sind, einschließlich der Erstellung von Gutachten und Planungen zu diesem Zweck.

§ 3 Allgemeine Zuwendungsbedingungen

- (1) Maßnahmen gemäß § 2 Nr. 1-3 sind nur bei erstmaliger Ausführung zuwendungsfähig, Sanierungen vorhandener Anlagen fallen nicht unter diese Förderrichtlinie.
- (2) Maßnahmen, mit denen vor der Bewilligung der Förderung bereits begonnen wurde, werden nicht bezuschusst (ausgenommen Planungsarbeiten), ebenso wenig in Eigenleistung erbrachte Arbeitsaufwendungen.
- (3) Zuwendungen für Baumpflanzungen gem. §2 Nr. 4 können nur erfolgen, wenn der langfristige Erhalt der Pflanzungen gewährleistet ist (im Regelfall 25 Jahre) und wenn es sich nicht um eine Ersatzpflanzung für Bäume handelt, die auf dem gleichen Grundstück innerhalb der letzten zwölf Monate gefällt wurden.
- (4) Baumpflegemaßnahmen gem. §2 Nr. 5 sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie als naturschutzfachlich sinnvoll zu bewerten sind.
- (5) Die maximale Gesamtförderung für eine natürliche oder juristische Person beträgt 2.500.- € im Förderjahr.
- (6) Eine Kumulierung mit Förderprogrammen Dritter ist erlaubt, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist und der verbleibende Eigenanteil des Antragsstellers mind. 10% der förderfähigen Kosten beträgt.
- (7) Der Fördertopf beträgt 100.000.- € pro Jahr.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Im Rahmen der Entsiegelung und Begrünung von Flächen sind Maßnahmen
 1. der Beratung und Vorplanung einer zu entsiegelnden und zu gestaltenden Fläche in einer Höhe von maximal 500.-€,
 2. zur Herstellung einer vollständig entsiegelten Vegetationsfläche in einer Höhe von maximal 10.- €/m²,
 3. zur Entsiegelung einer Fläche mit anschließender Teilversiegelung (z.B. mit Rasengittersteinen) in einer Höhe von maximal 5.-€/m²,
 4. zur naturnahen Gestaltung von vormals versiegelten oder teilversiegelten Flächen mit heimischen Pflanzen oder Saatgut in einer Höhe von maximal 5.-€/m² zuwendungsfähig.
- (2) Bei Maßnahmen der Dachbegrünung sind Herstellungs- und Materialkosten, die ab Oberkante Dachabdichtung entstehen, in Höhe von 50% der tatsächlichen Kosten zuwendungsfähig, maximal jedoch in Höhe von 20.- €/m².

(3) Bei Maßnahmen der Fassadenbegrünung sind Herstellungs- und Materialkosten boden- oder wandgebundener Fassadenbegrünungen in einer Höhe von maximal 10.- € je angefangenen laufenden Meter zuwendungsfähig.

(4) Baumpflanzungen, inklusive der Fertigstellung und 2-jährigen Entwicklungspflege, sowie Pflegemaßnahmen an naturschutzfachlich wertvollen Bäumen sind in Höhe der tatsächlichen Kosten zuwendungsfähig, je Laubbaum jedoch maximal in Höhe von 100.- €. Obsthochstämme werden mit maximal 50.- € je Baum bezuschusst.

§ 5 Verfahren

(1) Die Zuwendung ist unter Verwendung eines Formulars schriftlich zu beantragen.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

(3) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der eingehenden schriftlichen Anträge und unter Berücksichtigung bereits gewährter Förderungen aus diesem Förderprogramm. Ein Antrag gilt als eingegangen, wenn alle für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorliegen.

(4) Nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen entscheidet die Stadtverwaltung Eltville am Rhein durch förmlichen Bescheid an den Zuwendungsempfänger über den Antrag. Aus dem Bewilligungsbescheid geht die maximale Höhe der Zuwendung hervor. Liegt eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragsstellers vor, so bemisst sich die Zuwendungshöhe auf Basis der förderfähigen Nettokosten der Maßnahme.

(5) Der Bewilligungszeitraum beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. Die beantragte Maßnahme ist innerhalb dieses Zeitraumes umzusetzen. Ein Anspruch auf Zahlung der Zuwendung erlischt mit Ablauf der Frist. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig um 3 Monate verlängert werden.

(6) Nach Abschluss der Maßnahmen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Stadt Eltville am Rhein einen Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen und alle vollständigen Abrechnungsunterlagen beizufügen. Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung erfolgt die endgültige Festsetzung und Auszahlung der Zuwendung.

(7) Die Zuwendung ist zurückzuzahlen,

1. wenn gegen die Bestimmungen des Bescheides verstoßen wird,
2. wenn durch unsachgemäßes Handeln bei der Pflanzung oder Pflege ein geförderter Baum geschädigt wird,
3. wenn ein geförderter Baum vor Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 3 beseitigt wird.

§ 6 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eltville am Rhein, [Datum]

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein